



## Inhaltsverzeichnis

|         |                                                                                                                                                                                                |   |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 21/2024 | Bildung und Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Hallenberg für die Kommunalwahl im Jahre 2025 .....                                                                                        | 1 |
| 22/2024 | Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg .....                                                                 | 2 |
| 23/2024 | Öffentliche Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg .....                                                                 | 3 |
| 24/2024 | 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ hier: frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ..... | 3 |

---

## Bekanntmachung

### **21/2024 Bildung und Besetzung des Wahlausschusses der Stadt Hallenberg für die Kommunalwahl im Jahre 2025**

Der Rat der Stadt Hallenberg hat gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahLO), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 21. August 2024 einstimmig beschlossen, den Wahlausschuss für die Kommunalwahl im Jahr 2025 mit sechs Beisitzerinnen und Beisitzern zu bilden.

Gemäß § 6 Abs. 1 KWahLO werden die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren persönliche Stellvertretungen hiermit öffentlich bekannt gemacht:

#### **Herausgeber:**

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg  
Telefon: 02984/3030, E-Mail: [post@stadt-hallenberg.de](mailto:post@stadt-hallenberg.de)

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.  
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

| Nr. | Fraktion | Beisitzer              | Pers. Stellvertreter |
|-----|----------|------------------------|----------------------|
| 1.  | CDU      | Henze, Carmen          | Klug, Maren          |
| 2.  | CDU      | Bäumer, Ulrich         | Stöber, Stefan       |
| 3.  | CDU      | Dielenhein, Alfons     | Huft, Joachim        |
| 4.  | FDP      | Glade, Hendrik         | Glade, Marius        |
| 5.  | FDP      | Harbeke, Dominik       | Harbeke, Michael     |
| 6.  | FDP      | Stekelenburg, Cornelis | Kaminski, Detlef     |

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zu den Sitzungen, deren Termine rechtzeitig bekanntgegeben werden, hat jedermann Zutritt.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Wahlleiter.

Hallenberg, 9. September 2024

Stadt Hallenberg  
gez. Holger Schnorbus  
Allgemeiner Vertreter  
als Wahlleiter

---

## Bekanntmachung

### 22/2024 Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg weist darauf hin, dass das Nutzungsrecht an den nachfolgend bezeichneten Grabstätten auf dem Friedhof Hallenberg zwischenzeitlich abgelaufen ist:

| Reihe | Grab |                                                                            |
|-------|------|----------------------------------------------------------------------------|
| 029   | 343  | Doppelerdgrab Gustav und Paula Feist<br>Ende der Ruhefrist 24.06.2022      |
| 038   | 535  | Einzelerdgrab Gustav und Mathilde Menz<br>Ende der Ruhefrist 27.04.2023    |
| 038   | 538  | Einzelerdgrab Frieda Spies<br>Ende der Ruhefrist 27.03.2024                |
| 039   | 564  | Einzelerdgrab Gustav und Elisabeth Frisch<br>Ende der Ruhefrist 23.03.2024 |
| 040   | 583  | Einzelerdgrab Katharina Lemaitre<br>Ende der Ruhefrist 03.02.2022          |
| 040   | 585  | Einzelerdgrab Emilie Hoppe<br>Ende der Ruhefrist 27.03.2022                |
| 040   | 598  | Einzelerdgrab Antonie Heisterkamp<br>Ende der Ruhefrist 16.10.2023         |
| 040   | 601  | Einzelerdgrab Hedwig Schulze<br>Ende der Ruhefrist 07.12.2023              |
| 040   | 603  | Einzelerdgrab Edeltraud Schöttler<br>Ende der Ruhefrist 02.02.2024         |

Verfügungsberechtigte der vorgenannten Grabstätten werden gebeten, sich bis zum 31. Oktober 2024 mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg, Frau Stefanie Emde, Rathausplatz 1, Hallenberg, Tel. 02984/303-115, in Verbindung zu setzen.

Innerhalb dieser Frist kann eine Erklärung über die Einebnung der Grabstätte oder ggfls. ein Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechts gestellt werden. Wird bis zum Ablauf der Frist keine Erklärung abgegeben, so werden das Grabmal, die baulichen Anlagen und sonstiges Grabzubehör seitens der Stadt Hallenberg ersatzlos entfernt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Hallenberg, den 12.09.2024

Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister  
gez.  
Eppner

---

## Bekanntmachung

### **23/2024 Öffentliche Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg**

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg weist darauf hin, dass sich die nachfolgenden Grabstätten auf dem Friedhof Hallenberg nicht in einem dem Ort und Anlass entsprechenden Zustand befinden.

**Reihe 019, Grab Nr. 239 Doppelerdgrab Johannes und Anna Knievel**  
**Reihe 041, Grab Nr. 614 Doppelerdgrab Heinrich, Rüdiger und Getrud von Ahlen**

Nach § 28 Abs. 1 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg müssen alle Grabstätten im Rahmen der Vorgaben der §§ 19 ff. hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Die vorgenannten Grabstätten entsprechen in keinsten Weise den Vorgaben der Friedhofssatzung.

Die Verfügungsberechtigten der vorgenannten Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Hallenberg, Frau Stefanie Emde, Rathaus, Zimmer 3.04, Tel. 02984/303-115, in Verbindung zu setzen und die Grabstätte umgehend in einen würdigen und dem Ort und Anlass entsprechenden Zustand zu versetzen.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, wird die Friedhofsverwaltung die Grabstätte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hallenberg abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Hallenberg, den 12.09.2024

Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister  
gez.  
Eppner

---

# Bekanntmachung

**24/2024 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“**  
**hier: frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und**  
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

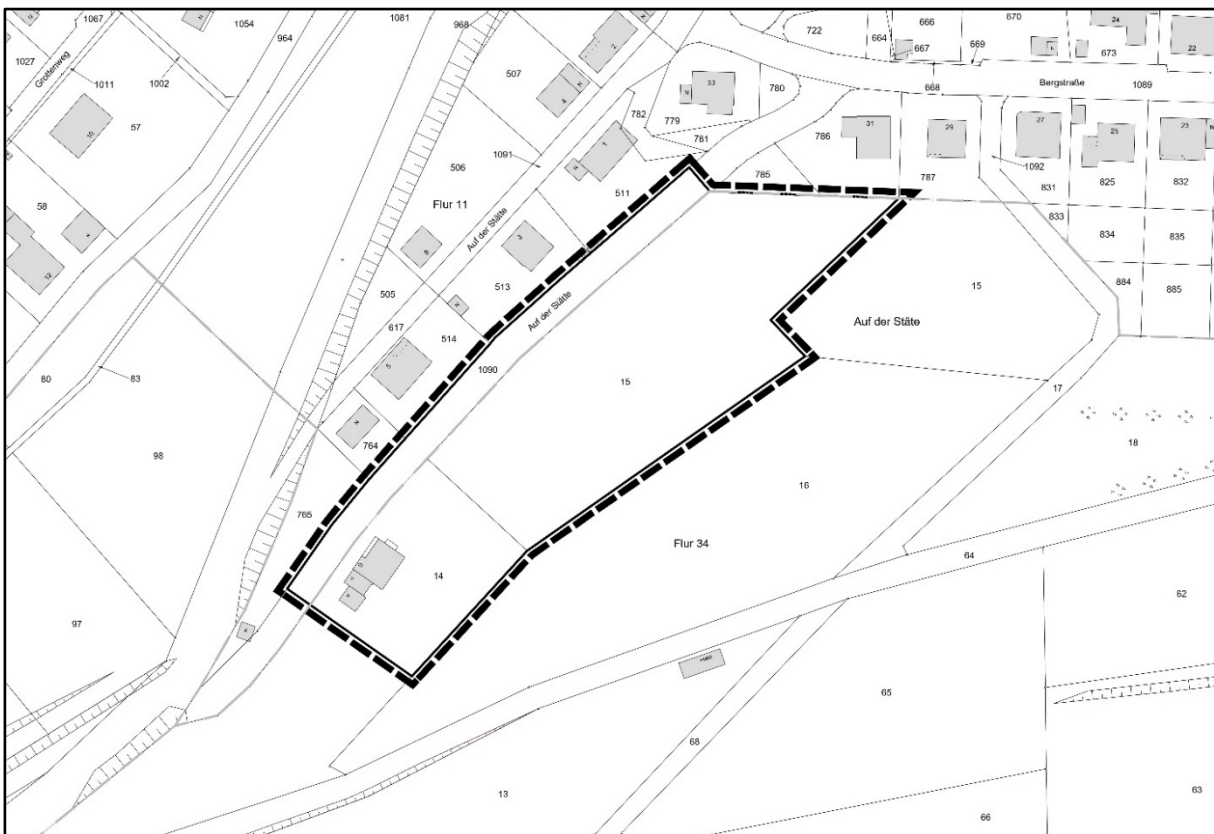
**Betr.: Bebauungsplan Nr. 2 „Langeloh“ – 6. Änderung**  
**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**  
**sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat am 08.12.2023 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zweck der Planung ist die Schließung einer Baulücke zwischen der Bebauung in der Bergstraße und dem Wohnhaus „Auf der Stätte 9“, die Abrundung der Ortslage sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 5 neuen Baugrundstücken für die einheimische Bevölkerung. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Das Bauleitplanverfahren wird im Normalverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Langeloh“ umfasst die Flurstücke 14 und 15 (jeweils teilweise) in der Flur 34 sowie das Flurstück 1090 (teilweise) in der Flur 11, Gemarkung Hallenberg und hat eine Größe rund 1,07 ha.



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidender Lösung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegen die Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom

**vom 23.09.2024 bis einschließlich 25.10.2024**

im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, R. 3.02 (OG) zu den allgemeinen  
Öffnungszeiten Mo: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:30 Uhr | Di - Do: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr | Fr: 08:30  
- 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Übrigen können Sie die Unterlagen auch im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter <https://www.stadt-hallenberg.de/buergerservice/veroeffentlichungen/aml-bekanntmachungen> abrufen.

Während der Frist können Stellungnahmen zur Planung innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen, die per Mail eingereicht werden, sind an [post@stadt-hallenberg.de](mailto:post@stadt-hallenberg.de) zu richten.

Hallenberg, den 12.09.2024

Der Bürgermeister

gez. Eppner